

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

17. April 1951.

Keine Einsichtnahme der Religionsgemeinschaften in Steuererklärungen.~~224/A.B.
zu 225/J~~Anfragebeantwortung.

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. H o r n und Genossen, betreffend Einsicht in die Steuererhebungsblätter durch Beauftragte der Religionsgemeinschaften, gibt Bundesminister für Finanzen

Dr. Margaretha bekannt:

"Auf seinerzeitigen Antrag des Bundesministeriums für Unterricht wurde den gesetzlich anerkannten öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften mit Zustimmung des Bundesministeriums für Inneres die Genehmigung erteilt, bei den Gemeindebehörden Einblick in die Haushaltslisten zu nehmen, um die für die Einhebung der Kirchenbeiträge notwendigen Daten aus diesen festzustellen. Die Einsichtgewährung in die Haushaltslisten stellt eine aus der Trennung von Kirche und Staat notwendig gewordene Verwaltungshilfe an die gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften dar, die nicht verweigert werden kann. Zu deren Gestattung bedarf es keiner gesetzlichen Vorschrift, da die Gewährung der Verwaltungshilfe (Einschau in die Haushaltslisten) eine notwendige Voraussetzung für die Erhebung der Kirchenbeiträge darstellt, zu der die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften auf Grund der bestehenden Gesetze berechtigt sind."

Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass den Organen der Religionsgesellschaften lediglich die Einsicht in die Haushaltslisten gewährt wird, dass ihnen aber sonstige steuerliche Unterlagen nicht zugänglich gemacht werden dürfen."

-.-.-.-